

Dokumentation

„Luftnummer Ostumfahrung“

Inhalt:

Presseerklärung der BI Waggum vom 22.11.2011	Seite 1
Schreiben der nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.01.2011 (Anlage 1)	Seite 3
Kleine Anfrage von Klaus-Peter Bachmann (SPD) vom 18.07.2011 (Anlage 2)	Seite 4
Antwort des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 17.10.2011 (Anlage 3)	Seite 5
Transkription der Bürgeranfrage von Ralf Beyer im Rat am 08.11.2011 (Anlage 4)	Seite 7
Schreiben der Flughafengesellschaft BS-WOB GmbH vom 29.09.2010 und Ausschnitt der Alternativenprüfung (Anlage 5)	Seite 8
Beschlussvorlage der Stadt Ds. 14229/11 (Anlage 6)	Seite 9

Presseerklärung nach Aktensichtung

Luftnummer "Ostumfahrung" des Braunschweiger Flughafens

Bürgerinitiativen in Braunschweig sind den Angaben im Antwortschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Straßenbau und Verkehr an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH zur geplanten Ostumfahrung des Braunschweiger Flughafens nachgegangen. Sie halten nun den Beweis in Händen, dass die am Flughafen vorbeiführende Grasseler Straße wegen mangelhafter Planung in ihrer Gesamtheit nicht eingezogen werden kann und deswegen **auch nicht hätte gesperrt** werden dürfen.

Die Fakten:

- Die Ostumfahrung ist längst auf Eis gelegt. Dies wurde sowohl der Stadt Braunschweig als auch der Flughafengesellschaft bereits vor einem Jahr am 21./22.12.2010 unmissverständlich durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erläutert.
- Die Sperrung der Grasseler Straße war eine voreilige Faktenschaffung. Eine Einziehung der gesamten Grasseler Straße gibt es nicht.
- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bestätigt den Sachverhalt mit Schreiben vom 26.1.2011 an die Flughafengesellschaft:

"Eine Einziehung nach diesem Antrag setzt voraus, dass eine Ostumfahrung jemals gebaut und als Kreisstraße gewidmet würde. Mit anderen Worten: Die Einziehung ist abhängig von der Bedingung des Baus der Ostumfahrung. Eine solche ist - wie oben dargestellt - aus rechtlichen Gründen jedoch nicht zulässig. Damit entfällt aber die Geschäftsgrundlage des vorgenannten Antrages [der Flughafengesellschaft auf Einziehung der Grasseler Straße, d. Verf.], sodass es insoweit der Änderung des Antrages einschließlich einer umfassenden Begründung bedarf.

Hinsichtlich einer Einziehung nach § 8 NStrG gebe ich jedoch Folgendes zu bedenken: Für die Entscheidung über die Einziehung ist selbstverständlich der Zeitpunkt vor der Sperrung der Grasseler Straße maßgeblich. Andernfalls wäre es ein Leichtes, durch das Setzen von Fakten stets die Voraussetzung einer Einziehung zu schaffen." (Anlage 1)

Der Sachverhalt wird auch auf eine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann (SPD) im Nds. Landtag im Dokument "Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode Drucksache 16/4111", ausgegeben am 21.10.2011, bestätigt. (Anfrage MdL Bachmann in **Anlage 2** sowie Antwort Minister Bode in **Anlage 3**)

Die Bürgerinitiativen fragen:

1. Ist dieser Sachverhalt der Grund, warum sich die Stadt Braunschweig bzw. die Flughafengesellschaft hierzu nicht weiter äußern und weshalb bei offiziellen Einwohnerfragen in der letzten Ratssitzung ausweichend geantwortet wird? (**Anlage 4**)

2. Verfolgt man deshalb auch keine akzeptable Lösung des durch eine voreilige Sperrung der Grasseler Straße geschaffenen Verkehrsproblems?
3. Mit welcher Begründung verheimlichen die städtischen Behörden seit einem Jahr, dass das Ergebnis vorliegender gutachterlicher Verkehrsvarianten, die dem Antrag der Flughafengesellschaft auf Ostumfahrung vom 29.09.2010 zugrunde liegen, **der Tunnel** (eine Unterführung der Grasseler Straße unter der verlängerten Landebahn des Braunschweiger Flughafens) ist und keine der Umfahrungsvarianten? (**Anlage 5**)
4. Ist das der Grund, warum zum 01.01.2012 die Überführung der Grasseler Straße in eine Kreisstraße vollzogen werden soll, ohne Ostumfahrung, ohne weitere Planfeststellung und vor allem ohne die sonst noch nötige Beteiligung der Öffentlichkeit? (**Anlage 6**)

Der Beschluss auf Herabstufung der Grasseler Straße von einer Landesstraße zu einer Kreisstraße befindet sich bereits am 22.11.2011 auf der Tagesordnung des Bezirksrats Wabe-Schunter-Beberbach, in dessen Bezirk sich das betroffene Teilstück der Grasseler Straße liegt, und am 30.11.2011 auf der Tagesordnung des Bauausschusses der Stadt Braunschweig.

Bürgerinitiative Waggum
Bürgerinitiative Braunschweig (BIBS)

21.11.2011



Anlage 1

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

1.) Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5

38108 Braunschweig

Bearbeitet von
Norbert Gosmann

E-Mail

Norbert.Gosmann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
29.09.2010

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33-3326-30310 Fh BS

Durchwahl (05331)
8809-331

Wolfenbüttel,
26.01.2011

**Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg;
Alternativenprüfung gem. § 34 BNatSchG**

Anlage: Protokoll vom über die Besprechung am 21.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29.09.2010 haben Sie beantragt, aufgrund der vorgelegten Aussagen zur Alternativenprüfung nunmehr über die ursprünglich beantragte Ostumfahrung des Flughafens zu entscheiden.

Meine Auffassung hierzu habe ich Ihnen bereits in der Besprechung am 21.12.2010 mitgeteilt, dessen Protokoll als Anlage beigefügt ist. Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

Die mir vorgelegten Unterlagen zu der Variantenuntersuchung sind ausreichend vollständig. Sie vermögen eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht zu rechtfertigen. Hierzu im Einzelnen:

• • •

6. Einziehung der Grasseler Straße

Soweit weiterhin am Antrag auf Einziehung der Grasseler Straße vom 17.06.2005 festgehalten wird, so ist hierzu Folgendes zu berücksichtigen:

Der Antrag auf Planfeststellung vom 17.06.2005 lautet zunächst: „Es wird beantragt, die Grasseler Str. (L 293) in ihrem alten Verlauf von Bau-km 0+0000 bis Bau-km 2+713,044, wie in den Plänen Nr. 3-1, 5-1 und 5-3 ausgewiesen, einzuziehen mit der Maßgabe, dass die Einziehung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe Kreisstraße – neu – wirksam wird.“

Eine Einziehung nach diesem Antrag setzt voraus, dass eine Ostumfahrung jamals gebaut und als Kreisstraße gewidmet würde. Mit anderen Worten: Die Einziehung ist abhängig von der Bedingung des Baus der Ostumfahrung. Eine solche ist - wie oben dargestellt - aus rechtlichen Gründen jedoch nicht zulässig. Damit entfällt aber die Geschäftsgrundlage des vorgenannten Antrages, sodass es insoweit der Änderung des Antrages einschließlich einer umfassenden Begründung bedarf (s. oben).

Hinsichtlich einer Einziehung nach § 8 NStrG gebe ich jedoch Folgendes zu bedenken:

Für die Entscheidung über die Einziehung ist selbstverständlich der Zeitpunkt vor der Sperrung der Grasseler Straße maßgeblich. Andernfalls wäre es ein Leichtes, durch das Setzen von Fakten stets die Voraussetzung einer Einziehung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2. Z. Vj.

Klaus-Peter Bachmann (SPD)

18. Juli 2011

Kleine Anfrage
zur schriftlichen Beantwortung durch die Landesregierung
gemäß § 46 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Welche konkrete Planung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gibt es für die zukünftige „Umfahrung“ des Forschungsflughafens in Braunschweig?

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg wurde bereits im November 2010 die „Grasseler Strasse“ in Braunschweig dem Verkehr entzogen. Für die Bürgerinnen und Bürger der an den Flughafen angrenzenden Braunschweiger Stadtteile aber auch für die Verbindung in die Gemeinden des angrenzenden Landkreises Gifhorn ergeben sich seitdem entsprechende Beeinträchtigungen und unzumutbare Umleitungsstrecken.

Stadtverwaltung und Rat der Stadt Braunschweig favorisieren eine „Ostumfahrung“ der verlängerten Start- bzw. Landebahn.

Das Obergericht Lüneburg hat in seinem Urteil zum Flughafenausbau festgelegt, dass die „Ostumfahrung“ nur realisierbar ist, wenn alle anderen Alternativen nicht zumutbar sind. Aus diesem Grunde wurde diesbezüglich ein Gutachten in Auftrag gegeben, das vom Braunschweiger Oberbürgermeister Dr. Hoffmann bereits im Juni 2010 – also vor mehr als einem Jahr – in einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Seit diesem Zeitpunkt gibt es keine konkreten Informationen mehr. Weder von der Flughafengesellschaft, noch von der Stadt Braunschweig, noch von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden derzeit den Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Antworten auf die Frage gegeben, wie und wann es mit der Thematik „Ostumfahrung“ weiter geht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie weit ist die Planfeststellung oder befindet sie sich immer noch im Fehlerbehebungsverfahren?
2. Liegt das erstellte Gutachten der Landesbehörde bereits vor?
3. Wenn ja, wann werden die notwendigen Gespräche mit der Flughafengesellschaft terminiert?
4. Werden die betroffenen bzw. interessierten Bürgerinnen und Bürger in nächster Zeit informiert oder sind sie auf Zeitungsrecherchen angewiesen?
5. Ist die „Ostumfahrung“ eventuell aus naturschutzrechtlichen Gründen nunmehr doch nicht realisierbar?
6. Soll der derzeitige Bearbeitungs- bzw. Planungsstand vor der Kommunalwahl am 11. September 2011 nicht mehr öffentlich werden?
7. Wann ist in diesem Zusammenhang mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?

Gez. Klaus-Peter Bachmann

Anlage 3



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Präsident des Nieder-
sächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
30159 Hannover

Bearbeitet von
Frau Meyer

E-Mail
nadine.meyer@mw.niedersachsen.de
mw-kabinett-landtag@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/721-1078

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z3-01424/0020/1078/
Umfahrung Flugh. Brg.

Durchwahl (05 11) 1 20- Hannover
54 22 17. Oktober 2011

Welche konkrete Planung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gibt es für die zukünftige "Umfahrung" des Forschungsflughafens in Braunschweig?

- Kleine Anfrage d. Abg. Klaus-Peter Bachmann (SPD)
- LT-Az. II/721- 1078

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.01.07 wurde die Rechtsgrundlage zum Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg geschaffen. Das OVG Lüneburg wies im Mai 2009 die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig im Wesentlichen zurück. Damit wurde die Verlängerung der Start- und Landebahn um 600m nach Osten vollziehbar.

Hinsichtlich einer neu zu bauenden Verbindungsstraße zwischen Grasseler Straße und Tiefe Straße (sog. „östliche Umfahrung“) wurde der Planfeststellungsbeschluss wegen unzulänglich durchgeführter Abweichungsprüfung nach § 34c Abs.3 NNatG (jetzt: § 34 Abs.3 BNatSchG) als abtrennbarer Planungsteil für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Nach Auffassung des Gerichts wurden Alternativen zur östlichen Umfahrung nicht hinreichend untersucht. Über den Antrag auf Feststellung der Pläne für eine östliche Umfahrung hat die Planfeststellungsbehörde auf der Basis ergänzender Unterlagen (erneut) zu entscheiden (Fehlerbehebungsverfahren).

Die Vorhabensträgerin (Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH) legte im Oktober 2010 der Planfeststellungsbehörde (NLStBV) ergänzende Unterlagen vor. Die NLStBV teilte der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 26.01.2011 mit, dass die östliche Umfahrung wegen zumutbarer Alternativen nicht genehmigungsfähig sei und bat um Änderung des Antrags. Dies geschah bisher nicht.

Der nördliche Verlauf der Landesstraße 293 bis zum OT Bevenrode soll zur Kreisstraße abgestuft werden. Eine entsprechende Umstufungsvereinbarung wurde der Stadt Braunschweig mit Schreiben der NLStBV vom 16.02.2011 vorgelegt. Am 01.06.2011 wurde die L 293 im Ausbaubereich des Flughafens bereits rechtskräftig eingezogen. Die NLStBV selbst hat keine Planungsabsichten, da sie nicht Vorhabensträgerin ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.
www.innovatives.niedersachsen.de



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu 2. und 3.:

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Beurteilung der östlichen Umfahrung und der in Betracht kommenden Alternativen vorgelegt. Ob hierin das vom Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig vorgestellte Gutachten Eingang gefunden hat, kann seitens der Landesregierung nicht beurteilt werden. Sie war in die Bürgerversammlung nicht eingebunden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4. und 6:

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Die Absichten der Vorhabensträgerin bzw. der Stadt Braunschweig zu diesem Thema sind der NLStBV nicht bekannt.

Zu 5.:

Aus Gründen der Objektivität und Neutralität der Planfeststellungsbehörde kann hierzu im jetzigen Verfahrensstadium keine abschließende Aussage getroffen werden.

Zu 7.:

Der Abschluss des Fehlerbehebungsverfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Jörg Bode

Umfahrung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Waggumer Umfahrung)

Anlässlich der Ratssitzung am 8.11.2011 wurde eine Einwohnerfrage zur Umfahrung des Braunschweiger Flughafens gestellt:

"Wie beurteilt die Verwaltung die Sinnfälligkeit der für 145.000 Euro neu gestalteten Waggumer Umfahrung angesichts einer Beschilderung zur Umfahrung eben dieser Umfahrung?"

Laut Tonaufzeichnung der betreffenden Ratssitzung beantworteten Sie die Frage wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender, meinen Damen und Herren, sehr geehrter Herr Beyer, in der Beantwortung der Frage von Herrn Diplomingenieur Ralf Beyer beantworte ich Ihre zuletzt gestellte Frage so: , Die Umgestaltung der Einmündung der Straße Am Flughafen in der Grasseler Straße wurde erforderlich, da der Bereich der vorhandenen Einmündung als Fläche für die Erweiterung des Flughafens benötigt wurde. Die Einmündung musste dem planfestgestellten Sicherheitszaun weichen und wurde so verlegt, dass eine Anbindung an die Ostumfahrung kostengünstig möglich war. Entgegen der Kostenschätzung von 145.000 Euro hat der Ausbau im jetzigen Zustand 115.000 Euro gekostet.“

Die gestellte Frage nach der Sinnfälligkeit der neu gestalteten Waggumer Umfahrung angesichts einer Beschilderung zur Umfahrung eben dieser Umfahrung haben Sie jedoch mit keinem Wort angesprochen, geschweige denn beantwortet.

Ich wäre Ihnen daher für die Beantwortung folgender Fragen dankbar:

1. "Wie beurteilen Sie die simple Nichtbeantwortung einer im Rat der Stadt Braunschweig gestellten Frage im Angesicht der bei der Fragestellung anwesenden gewählten Ratsmitglieder und Bürgerinnen und Bürger?"
2. "Wie beurteilten Sie die Sinnfälligkeit der in der Frage angesprochenen neu gestalteten Waggumer Umfahrung angesichts einer Beschilderung zur Umfahrung eben dieser Umfahrung?"

WF 33. v. J. 11.10.
Anlage 5

S. In dem Antrag die
Entscheidung vom 26.1.10

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig

Lilienthalplatz 5 (Flughafen)
38108 Braunschweig
Fernruf: Verwaltung (0531) 3 54 40-0
Flugleitung (0531) 3 50 00-7
Telefax: (0531) 3 54 40-45
E-Mail: info@flughafen-braunschweig-wolfsburg.de
Internet: www.flughafen-braunschweig-wolfsburg.de
Bankkonto: NORD/LB (BLZ 250 500 00) Kto.-Nr. 217 307
Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 69365-307
USt.-Id.-Nr.: DE 114 812 733 · Steuernummer: 13/200/01529
BIC: NOLADE2HXXX · IBAN: DE 63 2505 0000 0000 217307

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dezernat Planfeststellung
Herrn Dezernatsleiter Rolf Rockitt
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
HANNOVER

Eing. 01. OKT. 2010

Dez.				
Sachb.				

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Reinhard Manlik
Leiter:
Sachbearbeiter:
Gesellschaft:
Braunschweig
Handelsregister:
Amtsgericht Braunschweig HRB 19
Datum
29.09.2010

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen BG

**Verkehrsflughafen Braunschweig
Antrag auf Planfeststellung (Ausbau des Forschungsflughafens Braunschweig)
hier: Alternativenprüfung nach § 34c Abs. 3 NNatSchG**

Sehr geehrter Herr Rockitt,
sehr geehrter Herr von Stülpnagel;

das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat Mitte 2009 entschieden, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der sog. „Ostumfahrung“ rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Grund war eine – wegen erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft – nach § 34c Abs. 3 NNatSchG erforderliche, im vorliegenden Fall jedoch nicht vorgelegte Überprüfung der antragsgegenständlichen Straßenplanung hinsichtlich des Vorhandenseins von „zumutbaren Alternativen“. Im November 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile des OVG durch Zurückweisung der hiergegen eingereichten Nichtzulassungsbeschwerden bestätigt; der Planfeststellungsbeschluss ist damit mittlerweile im Übrigen bestandskräftig.

Bereits Ende des letzten Jahres haben wir mit Blick auf den hinsichtlich der „Ostumfahrung“ wieder „offenen“ Planfeststellungsantrag eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, um das allen weiteren Untersuchungen zugrunde zu legende Verkehrsmodell zu validieren. Anschließend haben wir nach Rücksprache mit Ihnen die entsprechenden weiteren Untersuchungen durchführen lassen. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung legen wir Ihnen hiermit in zweifacher Ausfertigung sowie auf CD vor.

Variante 2: Tunnel

Aus Sicht der Verkehrsführung stellt diese Variante die günstigste dar, da es durch Beibehaltung der alten Trasse zu keiner Verschlechterung bezüglich der Fahrwege und Fahrzeiten kommt.

Auch für den ÖPNV ergeben sich in dieser Variante keine Änderungen.

Diese Variante wird seitens der Rettungskräfte (Polizei, Feuerwehr) bevorzugt, da sich keine Änderungen der Fahrzeiten ergeben.

Gravierender Nachteil dieser Variante sind die extrem hohen Kosten sowohl für den Bau des Tunnels als auch für den späteren Betrieb.

Begründung:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) beabsichtigt, die bisherige Landesstraße L 293 von der Berliner Straße in Gliesmarode bis zur Einmündung Bevenroder Straße, von der Einmündung Forststraße in Querum bis zur Einmündung Eckenerstraße südlich des Flughafens und von der Einmündung Am Flughafen in Waggum bis zur Einmündung der Straße Am Meerbusch in Bevenrode mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in die Baulast der Stadt Braunschweig zu übergeben, da sie nicht mehr den Anforderungen einer Landesstraße im Sinne des § 3 Abs.1, Ziffer 1 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) entspricht.

Seit der Fertigstellung der Anschlussstelle BS-Wenden haben sich viele Verkehrsbeziehungen aus den angrenzenden Regionen von der Landesstraße L 293 über die Kreisstraße K 31 und weiter über Bechtsbüttel auf die Autobahn A 391 verlagert. Mit dieser Verlagerung der regionalen Verkehre entfällt für das Land die Verpflichtung, den genannten Streckenzug als Landesstraße zu unterhalten.

Das Umstufungskonzept des Landes sieht aus diesem Grunde im Norden des Stadtgebietes Änderungen in der Klassifizierung einiger Straßen vor (s. Anlage 1).

Die Landesstraße L 293 wird von Gliesmarode bis Bevenrode (Abschnitte A-H) zur Kreisstraße abgestuft mit folgenden Ausnahmen:

- Der Abschnitt B-C bleibt Landesstraße mit der Bezeichnung L 625.
- Der Abschnitt D-E wird zusammen mit den bisherigen Gemeindestraßen Eckenerstraße, Waggumer Weg (Einmündung Eckenerstraße bis Einmündung Hermann-Blenk-Straße) und Hermann-Blenk-Straße (Waggumer Weg bis Autobahnauffahrt) zur Landesstraße L 635 aufgestuft (Abschnitt D-K).
Für den Abschnitt I-K (Waggumer Weg ab Höhe der Linksabbiegespur bis zur Autobahnauffahrt auf der Hermann-Blenk-Straße) bleibt die Stadt Braunschweig Trägerin der Straßenbaulast (Ortsdurchfahrt).
- Der Abschnitt E-F wird zur Gemeindestraße abgestuft.
- Der im Bereich der Start- und Landebahnverlängerung des Flughafens befindliche Teil der Straße wurde vom Land als Träger der bisherigen Straßenbaulast eingezogen.

Ab Bevenrode wird die im Stadtgebiet Braunschweig befindliche Kreisstraße K 31 und im Landkreis Gifhorn die befindlichen Kreisstraßen K 60 und K 62 bis hin zur Autobahn A 391 durch die NLStBV zur Landesstraße 293 aufgestuft werden. Ein zusammenhängendes Landesstraßennetz ist dann weiterhin gegeben.

Der Text für die Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung ist als Anlage 2 beigelegt.

I. V.

gez.

Sommer

Anlagen